



# Statuten des Kynologischen Vereins Grenchen und Umgebung

---

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art 1

Name und Sitz      Der Kynologische Verein Grenchen und Umgebung ist ein Verein gemäss Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grenchen. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art 5 der SKG-Statuten.

### Art 2

Zweck      Der Kynologische Verein Grenchen und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern.
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden.
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

### Art 3

Zweckverfolgung      Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Behörden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

#### Art 4

Mitglieder Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

#### Art 5

Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.  
Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.  
Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

#### Art 6

Der Verein ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen, sowie der SKG Veteranen vorzuschlagen.

Ehrenmitglieder a) Ehrenmitglieder  
Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen. Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind,

Veteranen b) Veteranen  
Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art 17 der SKG-Statuten).

### **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### Art 7

Erlöschungsgründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

## Art 8

**Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

## Art 9

**Streichung** Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

## Art 10

**Wirkung** Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

**Rekursrecht** Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## Art 11

**Ausschluss** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Grenchen und Umgebung oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

## Art 12

**Wirkung** Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

**Verfahren** Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art 75 ZGB bleiben vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

#### Art 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art 16

Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags und des SKG-Beitrags befreit.

Für Veteranen, die vor dem 23.4.2016 ernannt wurden, gilt Besitzstandswahrung. Sie zahlen keinen SKG-Beitrag.

Für die in den bisherigen Statuten geführte Kategorie Freimitglieder gilt Besitzstandswahrung. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags und des SKG-Beitrags befreit.

### **III. HAFTBARKEIT**

#### Art 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### **IV. ORGANISATION**

#### Art 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

#### Art 19

Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

#### Art 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

### Art 21

Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

### Art 22

Beschlussfähigkeit/  
Protokoll Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art 23

Kompetenzen Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beträge.
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassier
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Kontrollstelle
  5. der Delegierten der SKG
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

### Art 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes bestimmt.

### Art 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar und Kassier). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art 6, Abs 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

### Art 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### Art 27

Aufgaben

Dem Präsident obliegen insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vorstandstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

### Art 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

### Art 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### Art 30

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen (Abrechnungen mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

### Art 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

### Art 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.  
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. FINANZEN**

### Art 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. STATUTENREVISION**

### Art 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.



## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### Art 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Grenchen und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Art 36

Diese Statuten wurden an der 96. Generalversammlung vom 4. März 2017 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2002.

Im Namen des Kynologischen Vereins Grenchen und Umgebung

Die Präsidentin:

Corinne Kunz

Die Aktuarin:

Tanja Leuenberger